

27
058

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 138/83

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Frida D [REDACTED],
Altersheim M [REDACTED], C [REDACTED] Rd., M [REDACTED],
K [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
M [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Herz und die Richter Zorn, Dr. Lang,
Gärtner und Winter

am 23. Februar 1984
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Schlußurteil des
5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des
Oberlandesgerichts Koblenz vom 21. Juli 1983
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden
Würdigung des Sachverhalts und der Beweise und wirft keine
ungeklärten Rechtsfragen auf.

Für die Zeit vom 1. Oktober 1979 bis zum 30. Juni 1980
verneint das Berufungsgericht den Anspruch auf Hinterblie-
benenrente. Nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG steht sie Verwandten
der aufsteigenden Linie nur für die Dauer der Bedürftigkeit
zu. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1969,

Für die Zeit ab 1. Juli 1980 bejahet das Berufungsgericht die Bedürftigkeit der Klägerin, billigt ihr aber nur die nach § 19 BGG einem Überlebenden Eltern-
teil allein zustehende Mindestrente zu, weil sie höher sei, als die bei Berücksichtigung der Gesundheitscha-
demerente nach dem Hundertsatz 30 errechnete Hinter-
bliebenenrente. Zwar ist die Entschädigung wegen Gesund-
heitschadens beim Hundertsatz der Rente wegen Lebens-
schadens nur insoweit zu berücksichtigen, als dies die
wirtschaftlichen Verhältnisse des Hinterbliebenen ins-
gesamt rechtfertigen (BGH NZV 1974, 177; LM BGG 1956
§ 18 Nr. 20). Die danach gemäß § 18 Abs. 2 BGG vorzu-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

nehmende Gesamtschau hat das Berufungsgericht vorgenommen.
Seine Ansicht, daß sie nicht gebiete, der Klägerin beide
Entschädigungsrenten voll zu belassen, fällt in seinen
Verantwortungsbereich und begründet nicht die Zulassung
der Revision.

Merz

Gürtner

